

SATZUNG

des

**SOS-Kinderdörfer weltweit
Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.**

Inhaltsverzeichnis

P R Ä A M B E L	3
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Vereinszeichen	5
§ 3 Zwecke und Aufgaben	5
§ 4 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Kapitalgesellschaften, treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen	7
§ 5 Finanzierungsmittel	7
§ 6 Mitglieder	7
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 10 Organe	9
§ 11 Haftungsfreistellung	9
§ 12 Vorstand	9
§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes	11
§ 14 Aufsichtsrat	11
§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrates	13
§ 16 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates	14
§ 17 Mitgliederversammlung	15
§ 18 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung	15
§ 19 Jahresabschluss	16
§ 20 Schiedsgericht	16
§ 21 Auflösung, Aufhebung	17

PRÄAMBEL

DAS ERSTE SOS-KINDERDORF WURDE VON HERMANN GMEINER 1949 IN IMST/ÖSTERREICH GEGRÜNDET. ES IST HEUTE WELTWEIT DAS MODELL DER SOS-KINDERDORF-IDEE HERMANN GMEINERS.

Die SOS-Kinderdörfer nehmen Kinder auf, die durch den Verlust ihrer Eltern ein ständiges neues Zuhause brauchen oder aus unterschiedlichen Gründen nicht bei ihren Eltern leben können. Stellvertretend für leibliche Angehörige bieten die SOS-Kinderdorf-Familien dieses Zuhause.

Die SOS-Kinderdörfer haben sich zum Ziel gesetzt, elternlose und verlassene Kinder aller Ethnien, Kulturen und Religionen im Rahmen einer Kinderdorffamilie zu einem selbstverantworteten, auf einer gültigen Werteordnung beruhenden Leben zu erziehen, sie in die Gesellschaft zu integrieren und ihnen den Weg in eine gesicherte Zukunft zu ebnen.

Der SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e. V. betreibt und fördert weltweit SOS-Kinderdörfer und ist Mitglied bei SOS-Kinderdorf International in Innsbruck.

A) DAS SOS-KINDERDORF

Hermann Gmeiners SOS-Kinderdorf-Pädagogik wird durch vier Prinzipien bestimmt:

Die Mutter: *Jedes Kind hat eine liebende Mutter*

Die SOS-Kinderdorf-Mutter baut zu jedem ihr anvertrauten Kind eine enge Beziehung auf und bietet ihm die Geborgenheit, Liebe und Stabilität, die jedes Kind braucht. Sie ist für ihren Beruf fachlich geschult und lebt in einem von ihr selbstständig geführten Haushalt mit ihren Kindern und unterstützt sie in ihrer Entwicklung. Sie kennt und achtet die familiäre Herkunft, die kulturellen Wurzeln und die Religion jedes Kindes.

Geschwister: *Familiäre Bindungen entstehen*

Mädchen und Knaben verschiedener Altersstufen leben als Geschwister zusammen, wobei leibliche Geschwister immer gemeinsam in einer SOS-Kinderdorf-Familie leben. Diese Kinder und ihre Mutter entwickeln eine emotionale Bindung, die ein Leben lang hält.

Das Haus: *Jede Familie schafft ihr eigenes Zuhause*

Das Haus ist das Zentrum des Familienlebens - mit seiner unverwechselbaren Atmosphäre, seinem Rhythmus und seinen Gewohnheiten. Unter seinem Dach genießen die Kinder ein echtes Gefühl der Geborgenheit und des Dazugehörens. Kinder wachsen gemeinsam auf, lernen zusammen und teilen nicht nur Pflichten und Aufgaben, sondern auch alle Freuden und Sorgen des Alltags.

Das Dorf: *Die SOS-Kinderdorf-Familie ist Teil der Gemeinschaft*

SOS-Kinderdorf-Familien bilden zusammen eine Dorfgemeinschaft, die ein unterstützendes Umfeld für eine glückliche Kindheit bietet. Die Familien tauschen Erfahrungen aus und helfen sich gegenseitig. Sie sind in die Nachbarschaft integriert und leisten ihren Beitrag zur lokalen Gemeinde. In der Familie, im Dorf, in der Gemeinde lernt jedes Kind, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen.

B) SOS-JUGENDEINRICHTUNGEN

Die SOS-Jugendeinrichtungen sind notwendige weiterführende Einrichtungen des SOS-Kinderdorfes. Sie sind die kontinuierliche Fortsetzung der familiennahen Betreuung. Durch fachliche Betreuung und Begleitung helfen sie jungen Menschen, die den SOS-Kinderdörfern entwachsen sind, und in Not geratenen Jugendlichen den Einstieg in ein selbständiges Leben zu meistern.

C) SOS-SOZIALZENTREN UND DIE ARBEIT MIT HERKUNFTSFAMILIEN

Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft. Indem man die Familie stützt, hilft man den Kindern in diesen Familien, in einer stabilen Umgebung aufzuwachsen und als Erwachsene einen positiven Beitrag für die Gesellschaft zu leisten.

Die SOS-Sozialzentren und die Arbeit mit Herkunftsfamilien helfen mit ihren Programmen in der Nachbarschaft des SOS-Kinderdorfes besonders den Kindern und Müttern ihre Lebenssituation zu verbessern und bei Bedarf deren Familie zu stützen. Dem Zerfall der Familie und einer Fremdunterbringung des Kindes wird durch ambulante Familienarbeit entgegengewirkt.

Im Einzelnen umfassen diese Programme die Errichtung von Kindertagesstätten, Kindergärten, Mutter-Kind-Zentren, medizinischen Zentren und Beratungsstellen.

D) SOS-HERMANN-GMEINER-SCHULEN UND -BERUFSBILDUNGSZENTREN

Eine abgeschlossene und solide Schul- und Berufsausbildung ist Voraussetzung für Kinder und junge Menschen, ein selbständiges Leben zu meistern. Sie ist auch eine wichtige Basis um später für eigene Kinder verantwortungsbewusst sorgen zu können.

E) SOS-HILFE IN KATASTROPHEN- UND KRIEGSSITUATIONEN

In Katastrophen- und Kriegssituationen kann mit zeitlich begrenzten Nothilfeprogrammen geholfen werden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
**„SOS-Kinderdörfer weltweit
Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e. V.“**;
er hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 6575 eingetragen.

§ 2 Vereinszeichen

Das Zeichen des Vereins ist eine aufrecht stehende, stilisierte Blume, die links von einem Mädchen, rechts von einem Knaben flankiert ist.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

- (1) ¹Zwecke des Vereins sind die weltweite Förderung
 - der Jugendhilfe,
 - der Entwicklungszusammenarbeitsowie
 - der Bildung und Erziehung.²Diese Zwecke werden weltweit insbesondere verwirklicht durch

- a) den Auf- und Ausbau, den Erhalt, den Betrieb sowie den Unterhalt von SOS-Kinderdorf-Einrichtungen im Sinne der Präambel, aber auch anderer Einrichtungen der Jugendhilfe,

- b) die Finanzierung oder die Errichtung, den Erhalt, den Betrieb und den Unterhalt von Einrichtungen zur Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus den SOS-Kinderdörfern,
 - c) die Beteiligung an der Errichtung, den Erhalt, den Betrieb und den Unterhalt einer internationalen Fachakademie sowie von Schulungseinrichtungen im SOS-Kinderdorfbereich zur Aus- und Weiterbildung von Fachkräften und Kinderdorf-Leitern,
 - d) die Verbreitung des SOS-Kinderdorfgedankens mit nachhaltiger Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Beteiligung an inländischen steuerbegünstigten Körperschaften und an ausländischen Körperschaften, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige und mildtätige Ziele wie die SOS-Kinderdorf-Einrichtungen verfolgen.
- (2) Zweck des Vereins ist auch die weltweite Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere zur weltweiten Unterstützung zu gründender und bestehender Gesundheitseinrichtungen.
- (3) ¹Zweck des Vereins ist ebenso die weltweite Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 Abgabenordnung (auch: AO), insbesondere von ehemaligen SOS-Kinderdorf-Kindern, aber auch von anderen in Not geratenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien.
²Diese Unterstützung kann z. B. geschehen
- a) durch Zuschüsse für Existenzgründungen einschließlich der Vergabe von zinsgünstigen Krediten, um so ärgste Not zu lindern oder
 - b) durch Maßnahmen entsprechend § 3 Abs. 1 lit. b).
- (4) ¹Vor allem aber ist Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke den Vereinszwecken entsprechen. ²Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (5) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁴Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁵Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder geleistete

Bareinlagen noch den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, Mitgliedsbeiträge oder Spenden zurück.

§ 4 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Kapitalgesellschaften, treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen

- (1) Der Verein kann steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Kapitalgesellschaften zur Mittelbeschaffung errichten, sich an solchen beteiligen und/oder unterhalten.
- (2) Der Verein ist auch berechtigt, nicht rechtsfähige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten, sofern deren Zwecke mit den Zwecken des Vereins zumindest teilweise übereinstimmen.

§ 5 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch

- a) gegebenenfalls erhobene Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuwendungen anderer Einrichtungen oder natürlicher Personen, auch aufgrund testamentarischer Verfügungen, und öffentliche Zuschüsse,
- c) behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen,
- d) Erträge des Vereinsvermögens oder wirtschaftlicher Unternehmen des Vereins.

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, darunter auch Ehrenmitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrates (§ 14) aufgenommen.
- (2) ¹Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, das sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht hat. ²Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mit-

glieder des Aufsichtsrates. ³Die Ernennung zum Ehrenmitglied findet ihren sichtbaren Ausdruck in der Verleihung einer entsprechenden Urkunde durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt,
- b) mit dem Tod oder
- c) durch Ausschluss

des Mitgliedes.

(2)

- a) Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einem einzelnen Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
- b) ¹Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Ausschlussgründe liegen z. B. vor, wenn die weitere Zugehörigkeit eines Mitgliedes dem Ansehen des Vereins abträglich ist oder wenn es gröblich gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßen hat. ³Soweit ein Aufsichtsratsmitglied betroffen ist, hat es bei der Abstimmung kein Stimmrecht. ⁴Der Beschluss kann durch Anrufung der Mitgliederversammlung (§ 17) angefochten werden und danach, wenn diese den Beschluss des Aufsichtsrates bestätigt, durch Anrufung des Schiedsgerichtes (§ 20). ⁵Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. ⁶Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Aufsichtsrat gegenüber dem betroffenen Mitglied hat es sich jeder Tätigkeit für und – jedoch unbeschadet der Rechte gem. § 8 Abs. 2 lit. b), Satz 4 – gegen den Verein zu enthalten. ⁷Die Tätigkeit eines Mitgliedes als Mitglied des Vorstandes bleibt durch den Ausschluss unberührt. ⁸Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss haben Ehrenmitglieder die Ehrenurkunde an den Vorstand zurückzugeben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind aufgerufen, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, und verpflichtet, die Vereinssatzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse, die sie betreffen, zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können – vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 2 – zum Mitglied eines Organes (§ 10) bestellt werden.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Aufsichtsrat sowie
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat ist ausgeschlossen.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

§ 11 Haftungsfreistellung

Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates richtet sich nach der Regelung des § 31a BGB.

§ 12 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, darunter der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. ²Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat durch Beschluss ausschließlich in Sitzungen bestellt; die Bestellung ist unbefristet, endet jedoch stets mit Erreichen der Regelaltersgrenze.
- (3) Die Mitgliederversammlung beruft in geheimer Abstimmung auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch Beschluss den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes jeweils für die Dauer von höchstens fünf Jahren mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

- (4) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes sind gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. v. § 26 BGB. ²Vorbehaltlich der Regelung nach § 12 Abs. 4 Satz 3 vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. ³Einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes kann mit Beschluss des Aufsichtsrates insgesamt oder für einzelne Fälle Einzelvertretungsmacht erteilt werden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages entgeltlich tätig. § 14 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) ¹Der Vorstand fasst - vorbehaltlich der Regelung in § 12 Abs. 6 Satz 6 - seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens dreimal pro Kalenderjahr stattzufinden haben. ²Der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen schriftlich zu einer Sitzung ein. ³Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes, der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, jeweils unter Nennung des Grundes, verlangt. ⁴Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Vorstandsmitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. ⁵Die Sitzungen und Telefonkonferenzen (§ 12 Abs. 6, Satz 6) werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. ⁶Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren sowie in Telefonkonferenzen gefasst werden. ⁷Das Schriftformerfordernis in § 12 Abs. 6, Sätze 2 und 6 gilt auch durch Telefax oder E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als erfüllt.
- (7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zu Sitzungen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. ²Soweit ein Vorstandsmitglied am Erscheinen in einer Vorstandssitzung gehindert ist, kann es auch durch schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) an der Beschlussfassung teilnehmen; dieses Mitglied gilt dann als anwesend. ³Für die Stimmbotschaft gilt § 12 Abs. 6 Satz 7 entsprechend. ⁴Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an Beschlüssen im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren oder im Rahmen einer Telefonkonferenz teilnehmen; eine Ladung i. S. v. § 12 Abs. 6 Satz 2 ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (8) ¹Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden bzw. seiner am schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren oder an Telefonkonferenzen teilnehmenden Mitglieder. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden bzw. bei Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren oder in Telefonkonferenzen die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (9) ¹Über den Verlauf der Sitzungen und über sämtliche Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden und von dem von ihm ernannten Protokollführer, bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu übermitteln.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben dieser Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung einschließlich der nach dieser Satzung ihn bindenden Beschlüsse des Aufsichtsrates.
- (2) Neben den ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben obliegen dem Vorstand insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Planung der strategischen Ausrichtung des Vereins und nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat ihre entsprechende Umsetzung,
 - c) der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen,
 - d) die Aufstellung des Jahresvoranschlages (Haushalt), gegebenenfalls eines Nachtragshaushaltes und nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat zum Haushalt bzw. Nachtragshaushalt die Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
 - g) die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Information der Mitglieder des Aufsichtsrates über alle relevanten weiteren Fragen der Planung und Strategie, Geschäftsentwicklung sowie Risikofaktoren.
- (3) ¹Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen für bestimmte Fachbereiche beratende Ausschüsse einrichten und für deren Tätigkeit Richtlinien erlassen. ²Die Ausschüsse können auch mit vereinsfremden Personen besetzt werden. ³§ 14 Abs. 6 Sätze 1 und 2 gelten für die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von jeweils fünf Jahren in geheimer Abstimmung bestellt werden (Einzelwahl).

- (2) Der Aufsichtsrat wählt entsprechend den Regelungen in § 15 aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die jeweilige Dauer seiner Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrates.
- (3) ¹Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Ämter als Aufsichtsratsvorsitzender oder als dessen Stellvertreter jederzeit niederlegen oder von ihren Ämtern durch Beschluss des Aufsichtsrates abberufen werden; an der Beschlussfassung über eine Abberufung darf das betroffene Mitglied nicht teilnehmen. ²Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bleibt von den Regelungen des § 14 Abs. 3 Satz 1, 1. Teilsatz unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet – außer durch Tod –
- a) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - b) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung,
 - c) aufgrund Widerrufs der Bestellung durch die Mitgliederversammlung,
 - d) mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (5) ¹Wenn das Amt eines Mitgliedes des Aufsichtsrates nach § 14 Abs. 4 lit. a) oder b) endet, kann der Aufsichtsrat das ausscheidende Mitglied bitten, bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt zu bleiben. ²Erneute Wahl ist in den Fällen des § 14 Abs. 4 lit. a) und b) zulässig; die Altersbegrenzung nach § 14 Abs. 1 ist zu beachten.
- (6) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen. ²Solche Auslagen hat das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates spätestens bis zum Ende des auf den Entstehungszeitpunkt folgenden Quartals durch Belege nachzuweisen. ³Für die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen durch den Verein Versicherungen, die Krankheitskosten bei tätigkeitsbedingtem Auslandsaufenthalt ersetzen, Unfall- und Todesfallversicherungen oder Versicherungen, die andere im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit entstandene Schäden und Schäden im Zusammenhang mit ihrer Organhaftung abdecken, abgeschlossen werden; gegebenenfalls dürfen einem Mitglied des Aufsichtsrates Auslagen für solche Versicherungen ersetzt werden.
- (7) Aufgrund Beschlusses des Aufsichtsrates mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder können Mitglieder des Aufsichtsrates mit Tätigkeiten im Rahmen ihrer Berufsausübung, die somit nicht durch ihre Organstellung veranlasst sind, beauftragt und ihnen eine ihrer Leistung entsprechende, angemessene Vergütung bezahlt werden; betroffene Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) ¹Der Aufsichtsrat fasst – vorbehaltlich der Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 5 – seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens dreimal pro Kalenderjahr stattzufinden haben. ²Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich zu einer Sitzung ein. ³Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Aufsichtsrates verlangt. ⁴Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die betroffenen Mitglieder des Aufsichtsrates sich dennoch mit der Ladung einverstanden erklären oder widerspruchslos an der Sitzung teilnehmen. ⁵Beschlüsse, für deren Zustandekommen lediglich die einfache Mehrheit erforderlich ist, können auch im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren sowie in Telefonkonferenzen gefasst werden. ⁶§ 12 Abs. 6 Satz 7 gilt für § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 5 entsprechend.
- (2) ¹Die Sitzungen und Telefonkonferenzen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. ²Sind beide an der Teilnahme verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates den Sitzungsleiter aus ihrem Kreis.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zu Sitzungen oder Telefonkonferenzen mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. teilnimmt oder alle Aufsichtsratsmitglieder an den Beschlüssen im Umlauf- oder Sternverfahren teilnehmen. ²Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrates am Erscheinen in einer Aufsichtsratssitzung gehindert ist, kann es auch durch schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) an der Beschlussfassung teilnehmen; dieses Mitglied gilt dann als anwesend. ³§ 12 Abs. 6 Satz 7 gilt im Fall des § 15 Abs. 3 Satz 2, 1. Teilsatz entsprechend.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat beschließt – außer in den Fällen, in denen die Satzung eine abweichende Regelung trifft – mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden bzw. seiner am Umlauf- oder Sternverfahren oder an der Telefonkonferenz teilnehmenden Mitglieder. ²Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Beschlüssen im Umlauf- oder Sternverfahren entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) ¹Über den Verlauf der Sitzungen und Telefonkonferenzen sowie über sämtliche Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer, bei Beschlüssen im Umlauf- oder Sternverfahren vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und umgehend allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übermitteln.
- (6) Zu Sitzungen des Aufsichtsrates können Mitglieder des Vorstandes eingeladen werden.

§ 16 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wacht über die Arbeit des Vorstandes, berät ihn bei der Erfüllung der Satzungszwecke und übernimmt auf Wunsch des Vorstandes die repräsentative Vertretung des Vereins bei besonderen Anlässen. ²Der Aufsichtsratsvorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat
 - a) die Auswahl des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüfungsgesellschaft als Vorschlag für die Mitgliederversammlung,
 - b) die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses,
 - c) ein Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes,
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat,
 - e) der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - f) der Abschluss und die Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie die Bestimmung der Höhe ihrer Vergütung,
 - g) die Zustimmung zu wesentlichen Geschäften mit Personen oder Unternehmen, die einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied nahestehen; ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen,
 - h) Vorschläge zu Satzungsänderungen zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
 - i) die Nominierung des in den Senat von SOS Kinderdorf International zu entsendenden Vertreters.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat vom Vorstand verlangen, dass ihm fachlich geeignete Personen, auch gegen Zahlung von Entgelt, zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss einen Ehrenpräsidenten des Vereins bestimmen und gegebenenfalls abberufen sowie die Modalitäten dieses Ehrenamtes regeln.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung für alle Mitglieder einzuberufen. ²Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beachtung einer Frist von mindestens drei Wochen und Beifügung einer Tagesordnung. ³Der Vorstand kann mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er hat sie einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen. ⁴Die Fristen beginnen jeweils am ersten Tag nach Absendung der Einladung. ⁵Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen an Mitgliederversammlungen teilnehmen; sie haben stets ein Rederecht.
- (2) ¹Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist jeweils der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern wenigstens die Hälfte der erschienenen Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt; Stimmenthaltung zählt als Teilnahme.
- (3) ¹Soweit es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, beschließt die Mitgliederversammlung in offenen Abstimmungen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
³Auf Antrag eines Mitgliedes kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen. ⁴Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.
⁵Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für eine Änderung des § 3 ist eine Mehrheit von drei Viertel der jeweils abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse ist vom durch den Sitzungsvorsitzenden ernannten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt neben den ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben über
- a) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - b) die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages, gegebenenfalls über die Entbindung einzelner oder mehrerer Mitglieder von einem Mitgliedsbeitrag, sowie die Festsetzung seiner Höhe und Fälligkeit,
 - c) den Widerruf der Berufung zu den Ämtern des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,

- d) vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Satzungsänderungen; Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung des Vereins berühren, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüfungsgesellschaft nach Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Empfehlungen der Mitgliederversammlung müssen vom Vorstand binnen sechs Monaten behandelt werden.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.
- (2) ¹Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres in analoger Anwendung der Vorschriften des Handelsrechts und übergibt ihn dem/der von der Mitgliederversammlung ausgewählten Abschlussprüfer/Abschlussprüfungsgesellschaft zur Prüfung. ²Der testierte Jahresabschluss soll bis zum 30.06. des Folgejahres vorliegen.
- (3) ¹Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss dem Aufsichtsrat vor. ²Stimmt der Aufsichtsrat dem Jahresabschluss zu, so ist dieser festgestellt. ³Hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Zustimmung zum Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zu überlassen, so stellt die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss fest.
- (4) Der i. S. v. § 19 Abs. 3 Satz 2 festgestellte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander als auch zwischen einem Mitglied und dem Verein wird durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) ¹Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil einen Schiedsrichter benennt. ²Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann des Schiedsgerichtes. ³Ein Organmitglied des Vereins kann nicht Schiedsrichter oder Obmann sein. ⁴Wird bezüglich des Obmannes keine Einigung erzielt, wird der Obmann durch den jeweiligen Präsidenten des Amtsgerichts München bestellt.

- (3) ¹Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit Stimmenmehrheit getroffen. ²Jeder Schiedsrichter und der Obmann haben eine Stimme. ³Stimmenthaltung ist unzulässig. ⁴Der Schiedsspruch ist endgültig.
- (4) Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens.

§ 21 Auflösung, Aufhebung

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. ²Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder.
- (2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SOS-Kinderdorf e.V., derzeit 80639 München, Renatastraße 77, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. ²Sollte der SOS-Kinderdorf e. V. zur Zeit der Liquidation des Vereins nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen. ³Der Beschluss über eine solche Vermögensverwendung bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. November 2015)